

# Grazer Zeitung



Das Land  
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 217

Stück 19

Ausgegeben und versendet  
am 14. Mai 2021

## INHALT

### Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- |  |     |
|--|-----|
| 99. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Mai 2021, mit der die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Graz und dem Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung geändert wird                                 | 219 |
| 100. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Mai 2021, mit der die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die Steiermark ausgenommen des Gebietes der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung geändert wird | 220 |

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- |   |     |
|---|-----|
| 101. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Herbsttermine 2021; Verlautbarung                | 222 |
| 102. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe, Herbsttermine 2021; Verlautbarung | 222 |
| 103. Auftragsbekanntmachung (L208 Umlegung Gabersdorf – Straßenbauarbeiten)   | 223 |
| 104. Auftragsbekanntmachung (B72 Vollanschluss Weiz West – Straßenbauarbeiten)  | 224 |

### Verlautbarungen anderer Behörden:

- |   |     |
|---|-----|
| Bezirkshauptmannschaft Murau; Dr. Iris Greibl, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in 8833 Teufenbach, Sonnenweg 1; Kundmachung | 224 |
|---|-----|

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

**Stück 20 Erscheinungstermin:** Freitag, 21.05.2021

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

**Stück 21 Erscheinungstermin:** Freitag, 28.05.2021

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)

Gemeinde Pernegg an der Mur; Planungsinteresse; Kundmachung 225

Marktgemeinde Gnas; Auftragsbekanntmachung (Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungsfahrzeug 1 „HLF 1“ für die Freiwillige Feuerwehr Maierdorf) 225

**Sonstige Verlautbarungen:**

Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld; offenes Verfahren (Neubau von 4 Wohngebäuden [3 Mehrfamilienwohnhäuser und 1 Geschossbau] mit gesamt 18 Wohneinheiten in 8724 Spielberg, Katrin-Ring, diverse Gewerke) 226

Landesfeuerwehrverband Steiermark; Berichtigung (Lieferung von 1 Stück Atemschutzfahrzeug „ASF“ für den Landesfeuerwehrverband Steiermark) 226

## Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 99

### Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Mai 2021, mit der die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Graz und dem Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 1, 1b, 1c und Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Graz und dem Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung, GZ. Nr. 235/2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

**„Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Graz und dem Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung festgelegt werden“**

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Der im Folgenden festgesetzte Tarif und das Mindestentgelt für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz und das Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung.“

3. § 3 lautet:

#### **„§ 3 Kilometertarif**

(1) Der Kilometertarif beträgt automatisch geschaltet

bei Tagfahrten (zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr) ausgenommen Sonn- und Feiertage

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) Tagfahrten bis 12.000 m | € 1,80/km |
| Tagfahrten ab 12.000 m     | € 2,30/km |

bei Nachtfahrten (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| b) Nachtfahrten bis 12.000 m | € 2,00/km |
| Nachtfahrten ab 12.000 m     | € 2,30/km |

(2) Der Tarif darf ab dem 1. Juni 2021 und muss ab dem 1. Oktober 2021 angewendet werden.“

4. Dem § 4 wird folgender § 4a angefügt:

#### **„§4a Mindestentgelt**

(1) Für Fahrten die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird, wird ein Mindestentgelt bestehend aus der Summe eines einmaligen Grundentgelts in Höhe von € 3,90 und pro angefangenem Kilometer der Fahrtstrecke € 1,80 festgelegt, wenn die Fahrt im Tarifgebiet dieser Verordnung beginnt und endet. Liegt der Beginn und/oder das Ende der Fahrt außerhalb des Tarifgebietes dieser Verordnung, so beträgt das Mindestentgelt die Summe aus dem einmaligen Grundentgelt in Höhe von € 4,00 und € 2,20 pro angefangenem Kilometer der Fahrtstrecke. Dieses Mindestentgelt darf nicht unterschritten werden.

(2) Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, darf unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bei der Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen. Die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises ist im Vorhinein bekannt zu geben. Dabei kommen die in Abs. 1 genannten Mindestentgeltbestimmungen zur Anwendung.

(3) Die/Der Gewerbetreibende oder die Fahrerin/der Fahrer haben dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die Fahrtstrecke (Abfahrts- und Zielort) und über den vereinbarten Fahrpreis auszustellen. Wurde ein Fahrpreis vereinbart, so muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.“

5. § 6 lautet:

**„§ 6 Fahrten außerhalb des Tarifgebietes**

Bei Fahrten, die außerhalb des Gemeindegebietes des Standortes des jeweiligen Unternehmens beginnen und nicht durch oder in das Gemeindegebiet des Standortes führen, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf Bezahlung von einem Zuschlag pro 2 begonnenen Kilometern für die Anfahrt zum Bestellort ab der Gemeindegrenze, ausgenommen Fahrten, deren Beginn oder Ende sich in Gemeinden befinden, in denen gemäß § 22 Abs. 2 Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung eine wechselseitige Auffahrtsmöglichkeit verordnet wurde.“

6. Dem § 8 wird folgender § 8a angefügt:

**„§ 8a Inkrafttreten von Novellen**

In der Fassung der Verordnung GZ. Nr. 99/2021 treten die Änderung des Titels sowie der § 1 Abs. 1, § 3, § 4a und der § 6 am 1. Juni 2021 in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:  
Die Landesrätin:  
Eibinger-Miedl

Nr. 100

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Mai 2021, mit der die  
Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die Steiermark ausgenommen des Gebietes  
der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung geändert wird**

Auf Grund des § 14 Abs. 1, 1b, 1c und Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die Steiermark ausgenommen der Landeshauptstadt Graz und dem Gebiet des politischen Bezirks Graz-Umgebung, GZ. Nr. 236/2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

**„Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi für die Steiermark ausgenommen des Gebietes der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung festgelegt werden“**

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Der im Folgenden festgesetzte Tarif und das Mindestentgelt für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi gilt für das Gebiet der Steiermark ausgenommen das Gebiet der Landeshauptstadt Graz und das Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung.“

3. § 3 lautet:

**„§ 3 Kilometertarif**

(1) Der Kilometertarif beträgt automatisch geschaltet

bei Tagfahrten (zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr) ausgenommen Sonn- und Feiertage

- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| a) Tagfahrten bis 5.000 m | € 2,40/km |
| Tagfahrten ab 5.000 m     | € 2,30/km |

bei Nachtfahrten (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen

- b) Nachtfahrten bis 5.000 m € 2,70/km  
Nachtfahrten ab 5.000 m € 2,30/km

(2) Der Tarif darf ab dem 1. Juni 2021 und muss ab dem 1. Oktober 2021 angewendet werden.“

4. Dem § 4 wird folgender § 4a angefügt:

#### **„§4a Mindestentgelt**

(1) Für Fahrten die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird, wird ein Mindestentgelt bestehend aus der Summe eines einmaligen Grundentgelts in Höhe von € 4,00 und pro angefangenem Kilometer der Fahrtstrecke € 2,20 festgelegt. Liegt der Beginn und das Ende der Fahrt innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Graz oder des politischen Bezirkes Graz-Umgebung, so beträgt das Mindestentgelt die Summe aus dem einmaligen Grundentgelt in Höhe von € 3,90 und € 1,80 pro angefangenem Kilometer der Fahrtstrecke. Dieses Mindestentgelt darf nicht unterschritten werden.

(2) Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, darf unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bei der Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen. Die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises ist im Vorhinein bekannt zu geben. Dabei kommen die in Abs. 1 genannten Mindestentgeltbestimmungen zur Anwendung.

(3) Die/Der Gewerbetreibende oder die Fahrerin/der Fahrer haben dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die Fahrtstrecke (Abfahrts- und Zielort) und über den vereinbarten Fahrpreis auszustellen. Wurde ein Fahrpreis vereinbart, so muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.“

5. § 6 lautet:

#### **„§ 6 Fahrten außerhalb des Tarifgebietes**

Bei Fahrten, die außerhalb des Gemeindegebietes des Standortes des jeweiligen Unternehmens beginnen und nicht durch oder in das Gemeindegebiet des Standortes führen, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf Bezahlung von einem Zuschlag pro 2 begonnenen Kilometern für die Anfahrt zum Bestellort ab der Gemeindegrenze, ausgenommen Fahrten, deren Beginn oder Ende sich in Gemeinden befinden, in denen gemäß § 22 Abs. 2 Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung eine wechselseitige Auffahrtsmöglichkeit verordnet wurde.“

6. Dem § 8 wird folgender § 8a angefügt:

#### **„§ 8a Inkrafttreten von Novellen**

In der Fassung der Verordnung GZ. Nr. 100/2021 treten die Änderung des Titels sowie der § 1 Abs. 1, § 3, § 4a und der § 6 am 1. Juni 2021 in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:  
Die Landesrätin:  
E i b i n g e r - M i e d l

---

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

---

A12 Wirtschaft und Tourismus

Nr. 101

ABT12-48642/2014-98

10. Mai 2021

### Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Herbsttermine 2021; Verlautbarung

Für die Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 6 der BZGü-VO, BGBl.Nr. II Nr. 221/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 280/2000, werden folgende Termine festgesetzt:

- Schriftliche Prüfung:            Dienstag, 12. Oktober 2021**
- Mündliche Prüfungen:        Dienstag, 19. Oktober 2021**  
**Mittwoch, 20. Oktober 2021**  
**Donnerstag, 21. Oktober 2021**

Die schriftliche Prüfung findet im WIFI Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111-113 statt und beginnt um 08.00 Uhr.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse Nr. 111-113 statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

1. Allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen und
2. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Für den Landeshauptmann:  
Der Abteilungsleiterstellvertreter:  
i.V. Trumler

---

A12 Wirtschaft und Tourismus

Nr. 102

ABT12-50200/2014-162

11. Mai 2021

### Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe, Herbsttermine 2021; Verlautbarung

Für die Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe werden gemäß § 6 der BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 459/2010, folgende Termine festgesetzt:

- Schriftliche Prüfung:            Mittwoch, 3. November 2021**
- Mündliche Prüfungen:        Dienstag, 9. November 2021**  
**Mittwoch, 10. November 2021**  
**Donnerstag, 11. November 2021**

Die schriftlichen Prüfungen finden im WIFI Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse Nr. 111-113 statt und beginnt um 08.00 Uhr.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse Nr. 111-113 statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

1. Allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen und
2. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Für den Landeshauptmann:  
Der Abteilungsleiterstellvertreter:  
i.V. Trumler

---

A16 Verkehr und Landeshochbau  
Nr. 103

ABT16-12386/2017-33

7. Mai 2021

#### **Auftragsbekanntmachung**

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103394>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103394>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** L208 Umlegung Gabersdorf – Straßenbauarbeiten

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** L208, Perbersdorferstraße St. Veit am Vogau; BV: "Umlegung Gabersdorf"; km 18,120 – km 18,485; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Gabersdorf, BBL SW

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 28. Mai 2021, 09.00 Uhr

**Dokument-ID:** 103394-00

Für das Land Steiermark:  
Der Landeshauptmannstellvertreter:  
Lang

---

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 104

ABT16-11563/2017-6

10. Mai 2021

**Auftragsbekanntmachung**

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103398>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103398>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** B72 Vollanschluss Weiz West – Straßenbauarbeiten

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** B72, Weizer Straße; BV: "Vollanschluss Weiz West"; km 24,800; Straßenbauarbeiten Gemeinde Mitterdorf an der Raab, BBL OS

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 31. Mai 2021, 09.00 Uhr

**Dokument-ID:** 103398-00

Für das Land Steiermark:  
Der Landeshauptmannstellvertreter:  
L a n g

---

**Verlautbarungen anderer Behörden**

---

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-168603/2021

10. Mai 2021

**Dr. Iris Greibl, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke; Verlautbarung**

Gemäß § 53 und § 48 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2018, wird verlautbart, dass Frau Dr. Iris Greibl, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in Banater Weg 8/3, 9073 Klagenfurt am Wörthersee, den Antrag auf Bewilligung zum Betriebe einer ärztlichen Hausapotheke am Berufssitz in 8833 Teufenbach, Sonnenweg 1, gestellt hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die die Voraussetzungen zur Erteilung des beantragten Rechtes als nicht gegeben erachten, können Einsprüche gegen das beantragte Recht innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murau geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

53/2021

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. Hofer-Zechner



## Gemeinde Pernegg an der Mur

GZ: 6-610-0/5.0/2021

10. Mai 2021

**Kundmachung**

Gemäß des § 42 Abs. 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 6/2020 hat die Bürgermeisterin öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00, des Flächenwidmungsplans Nr. 4.00, der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien einzubringen (Revision). Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pernegg an der Mur ist seit 5. Oktober 2007 rechtskräftig.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsanregungen in der Zeit **vom 14. Mai 2021 bis 9. Juli 2021** dem Gemeindeamt schriftlich (Formular ist auf der Homepage der Gemeinde Pernegg/Mur unter „Kundmachungen“ downzuloaden bzw. am Gemeindeamt erhältlich) bekannt zu geben.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsfläche möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anzubieten. 54/2021

Die Bürgermeisterin:  
Eva Schmidinger

## Marktgemeinde Gnas

Referenznummer: 3.5-15161

9. Mai 2021

**Auftragsbekanntmachung**

**Auftraggeber:** Marktgemeinde Gnas, Gnas 46, 8342 Gnas, Tel. +43/3151/2260, E-Mail: [gde@gnas.gv.at](mailto:gde@gnas.gv.at), <https://www.gnas.gv.at/impressum>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103021>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103021>

**Bezeichnung des Auftrags:** Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungsfahrzeug 1 „HLF 1“ für die Freiwillige Feuerwehr Maierdorf

**Art des Auftrags:** Lieferauftrag

**Kurze Beschreibung:** Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungsfahrzeug 1 der taktischen Bezeichnung HLF 1 nach ÖNORM EN1846 1-3 der Type M-2-7-2000-10/2000-40/250-1 [tragbarer Stromerzeuger, Lichtmast, E-Seilwinde]

**Aufteilung des Auftrags in Lose:** nein

**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 14 Monate

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 18. Juni 2021, 14.00 Uhr

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 7. Mai 2021

**Dokument-ID:** 103021-00

55/2021

## Sonstige Verlautbarungen

Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft gemeinn. reg. Gen.m.b.H.,  
Lindenallee 2a, 8724 Knittelfeld, Tel. 03512/86243, E-Mail: [office@owg.at](mailto:office@owg.at)

dV/sw-219 22

10. Mai 2021

### Offenes Verfahren

Die obige Genossenschaft schreibt für den Neubau von 4 Wohngebäuden (3 Mehrfamilienwohnhäuser und 1 Geschossbau) mit gesamt 18 Wohneinheiten in 8724 Spielberg, Katrin-Ring, nachstehende Arbeiten öffentlich aus:

Gewerke (Anbotsunterlagen sind kostenlos)	
1. Baumeisterarbeiten	7. Holztüren, Treppenbeläge aus Holz, Schließanlage
2. Außenanlagen	8. Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff
3. Elektroinstallationsarbeiten	9. Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten
4. Estricharbeiten	10. Trockenbau: Metallständerwände
5. Foliendach FPO und Bauspenglerarbeiten	11. Vorsatzrollläden
6. Heizung, Sanitär, Lüftung	12. Zimmerer: Nebengebäude und Verkleidungen
<b>Geplanter Ausführungszeitraum: 19. Juli 2021 – 19. Dezember 2022</b>	

**Bestellung: Unbedingt schriftlich** per E-Mail: [office@owg.at](mailto:office@owg.at) an die OWG gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld, Lindenallee 2a.

**Versand:** Die Angebotsunterlagen werden nach Bestelleingang **ab 17. Mai 2021** ausschließlich in digitaler Form versandt (E-Mail-Adresse bekannt geben).

**Abgabe: In Papierform samt Datenträger** verschlossen an die OWG gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld, Lindenallee 2a.

**Abgabetermin: Spätestens Montag, 7. Juni 2021, 12.00 Uhr.** Verspätet einlangende Angebote bleiben unberücksichtigt.

**Anbotsöffnung:** Die Anbotsöffnung erfolgt am Abgabetermin kommissionell und nicht öffentlich. 56/2021

Landesfeuerwehrverband Steiermark

Referenznummer: 3.5-15623

6. Mai 2021

### Berichtigung

**Auftraggeber:** Landesfeuerwehrverband Steiermark, Florianistraße 22 - 24, 8403 Lebring, Tel. +43/3182/7000-352, E-Mail: [thomas.rauch@lfv.steiermark.at](mailto:thomas.rauch@lfv.steiermark.at), [www.lfv.steiermark.at](http://www.lfv.steiermark.at)

**Bezeichnung des Auftrags:** Lieferung von 1 Stück Atemschutzfahrzeug „ASF“ für den Landesfeuerwehrverband Steiermark

**CPV-Code Hauptteil:** 34144210

**Berichtigung:** Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 31. Mai.2021, 12.00 Uhr  
Öffnung der Angebote: 31. Mai 2021, 14.00 Uhr

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 6. Mai 2021

Dokument-ID: 100917-02

57/2021

## Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

### I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.  
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.  
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,  
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.  
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,  
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

### II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53  
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: [lwz@stmk.gv.at](mailto:lwz@stmk.gv.at)

#### Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

### Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

[www.gesundheit.steiermark.at](http://www.gesundheit.steiermark.at)

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

[www.news.steiermark.at](http://www.news.steiermark.at)

[www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

---

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at), Telefon (0 316) 877/DW. 4158  
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

**[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)**